

## Vorsorgevollmacht - Betreuungsverfügung - Patientenverfügung

Das Leben eines jeden Menschen kann sich von heute auf morgen ändern. Ein Unfall oder eine schwere Erkrankung kann nicht nur dazu führen, dass man auf medizinische Hilfe angewiesen ist, sondern auch dazu, dass man wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann. Auch geistige und körperliche Einschränkungen im Alter können Menschen in die Situation bringen, dass die Hilfe und Unterstützung durch einen anderen Menschen erforderlich wird.

Vielen ist nicht bekannt, dass auch nächste Verwandte (Ehepartner, Eltern, volljährige Kinder) sie im Falle der eigenen Handlungsunfähigkeit nicht ohne weiteres rechtlich vertreten dürfen. Nur in zwei Fällen darf ein Anderer für eine handlungsunfähige Person rechtsverbindlich entscheiden oder Erklärungen abgeben: entweder mit einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht („Vorsorgevollmacht“) oder als gerichtlich bestellter Betreuer.

Jede volljährige Person hat die Möglichkeit, in gesunden Tagen für einen solchen Fall vorzusorgen: Mit einer **Vorsorgevollmacht** oder einer **Betreuungsverfügung** kann man festlegen, durch wen man bei eigener Handlungsunfähigkeit vertreten werden möchte und wie diese Vertretung inhaltlich gestaltet werden soll. Mit einer **Patientenverfügung** kann man zusätzlich seine Wünsche zur medizinischen Behandlung festhalten.

### 1. Die Vorsorgevollmacht

Sie regelt Ihre rechtsgeschäftliche Vertretung durch eine Person Ihres Vertrauens im Falle Ihrer eigenen Handlungsunfähigkeit.

**Die Vollmacht kann folgende Angelegenheiten beinhalten:**

- Vermögenssorge
- Wohnungsangelegenheiten
- Gesundheitsfürsorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Vertretung vor Behörden und Gerichten
- Entgegennahme und Öffnen Ihrer Post.

In allen diesen Angelegenheiten kann der Bevollmächtigte für Sie handeln, wenn er das Original der Vollmacht vorlegt. Er kann z.B. Ihr Geld verwalten, für Sie Anträge stellen, Verträge abschließen, mit Ihren Ärzten Ihre weitere Behandlung besprechen oder in eine Operation einwilligen, Sie in einem Pflegeheim unterbringen und Ihre Wohnung auflösen.

Wegen der umfangreichen Befugnisse, die ein Bevollmächtigter mit dieser Vollmacht übertragen bekommt, sollten Sie nur eine Person bevollmächtigen, zu der Sie volles Vertrauen haben können. Es ist wichtig zu wissen, dass ein **Bevollmächtigter von niemandem kontrolliert** wird – im Gegensatz zum Betreuer, der der Kontrolle durch das Amtsgericht unterliegt. Vor dem Abfassen der Vorsorgevollmacht sollten Sie unbedingt mit der Person Ihres Vertrauens sprechen, ob sie bereit und in der Lage ist, als Ihr Bevollmächtigter bei Bedarf Ihre Angelegenheiten zu regeln.

Die Vorsorgevollmacht bedarf der **schriftlichen Form**, dabei ist es egal, ob hand- oder maschinenschriftlich. Zu empfehlen ist die Verwendung eines Vordrucks, z.B. aus der Broschüre „Betreuungsrecht“ des Bundesministeriums der Justiz (erhältlich bei Beratung zur Vorsorgevollmacht). Sie sollten die Vollmacht beglaubigen lassen (z.B. bei der Betreuungsbehörde Ihres Stadtbezirks oder bei einem Notar), damit diese im Rechtsverkehr eine höhere Akzeptanz erhält. Wenn Sie ein größeres Vermögen oder Grundbesitz haben oder der Bevollmächtigte Erbangelegenheiten für Sie regeln soll, ist eine notarielle Beurkundung unerlässlich.

Soll die Person Ihres Vertrauens mit der Wahrnehmung Ihrer **Bankangelegenheiten** bevollmächtigt werden, sollten Sie diese Vollmacht bei Ihrer **Bank** gesondert noch einmal auf deren **eigenen Vordrucken** erteilen, da dort die Vorsorgevollmacht ggf. nicht anerkannt wird.

Es wird sehr empfohlen, die Vollmacht beim **Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer** registrieren zu lassen (Hinweise hierzu ebenfalls in der Broschüre „Betreuungsrecht“). Damit wird vermieden, dass ein Betreuer für Sie nur deshalb bestellt wird, weil das Amtsgericht von Ihrer Vollmacht nichts wusste.

Ihr Bevollmächtigter kann für Sie nur handeln, wenn er das Original der Vollmacht vorlegt. Sie können ihm dieses zur Aufbewahrung übergeben und mit ihm besprechen, ab wann er es einsetzen soll. Sie können das Original der Vollmacht aber auch selbst aufbewahren oder einer anderen Vertrauensperson übergeben. Wichtig ist nur, dass es an einer für Ihren Bevollmächtigten gut zugänglichen Stelle liegt.

Sie können die Vollmacht jederzeit widerrufen, so lange Sie geschäftsfähig sind. Um einen Missbrauch der widerrufenen Vollmacht zu verhindern, müssen Sie sich die Urkunde zurückgeben lassen und die Vollmacht aus dem Zentralen Vorsorgeregister löschen lassen.

## 2. Die Betreuungsverfügung

Sie ist die Vorsorgeverfügung Ihrer Wahl, wenn Sie keine Vertrauensperson haben, der Sie eine Vollmacht anvertrauen können. In der Betreuungsverfügung können Sie die Person(en) benennen, die im Bedarfsfall Ihre Betreuung übernehmen soll(en) oder auch, wer Ihre Betreuung auf keinen Fall übertragen bekommen soll. Weiterhin können Sie darin Wünsche niederlegen, **wie** die Betreuung geführt werden soll, z.B. wie Ihr Geld zu verwalten ist, ob Sie bei Pflegebedürftigkeit zu Hause oder in einem Heim versorgt werden möchten, welches Pflegeheim in Frage käme, was mit Ihrer Wohnung geschehen soll u.a. Ihre Wünsche sind für das Gericht und den Betreuer oder die Betreuerin grundsätzlich verbindlich, soweit sie Ihrem Wohl nicht zuwiderlaufen und die Erfüllung dem Betreuer zugemutet werden kann.

Die Betreuungsverfügung sollte schriftlich abgefasst werden, entweder als freier Text oder unter Verwendung eines Vordrucks (Broschüre „Betreuungsrecht“). Wichtig sind Datum und Ihre Unterschrift. Eine Beglaubigung oder notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich. Sie sollten bei Ihren Ausweispapieren einen Hinweis bei sich tragen, dass Sie eine Betreuungsverfügung haben und wo Sie sie aufbewahren.

Änderungen sind jederzeit möglich und müssen mit dem aktuellen Datum und Ihrer Unterschrift versehen werden. Der Widerruf ist formfrei und ebenfalls jederzeit möglich.

## 3. Die Patientenverfügung

Ein Arzt benötigt für die Behandlung eines Patienten dessen Einwilligung (außer bei lebensrettender Notfallbehandlung). Ohne diese Einwilligung beginge er eine Körperverletzung. Ist der Patient nicht einwilligungsfähig, weil er z.B. bewusstlos ist oder die Vorschläge des Arztes wegen einer geistigen Behinderung oder fortgeschrittenen Demenzerkrankung nicht versteht, muss ein Bevollmächtigter oder Betreuer anstelle des Patienten die Einwilligung geben. Für eine solche Situation ist Ihre Patientenverfügung wichtig, denn damit ist Ihr Wille konkret und nachweisbar.

In der Patientenverfügung legen Sie vorsorglich schriftlich fest, ob und wie Sie ärztlich behandelt werden möchten zu einem Zeitpunkt, an dem Sie sich dazu nicht mehr selbst äußern können. Das kann z.B. Wiederbelebung, lebensverlängernde Maßnahmen - wie künstliche Beatmung oder Ernährung - betreffen oder die Anwendung schmerzlindernder Medikamente, die sich möglicherweise lebensverkürzend auswirken können. Sinnvoll ist es, Ihre Wünsche mit Ihren persönlichen Wertvorstellungen und weltanschaulichen Einstellungen zu begründen, damit diese nachvollziehbar sind, wenn man Sie nicht mehr danach fragen kann.

Eine Patientenverfügung sollte schriftlich abgefasst werden, wenn möglich im Zusammenwirken mit Ihrem behandelnden Arzt. Vordrucke sind nicht zu

empfehlen. Bei der Abfassung kann die Broschüre „Patientenverfügung“ des Bundesministeriums der Justiz mit seinen Textbausteinen und Hinweisen gute Dienste leisten (bei den Beratungsstellen erhältlich). Es ist auch möglich, dabei die professionelle Hilfe spezieller Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen. Diese stehen unterschiedlichen Weltanschauungen nahe. Näheres erfahren Sie in der Koordinierungsstelle.

Die Patientenverfügung muss mit Datum und Unterschrift versehen sein. Eine notarielle Beglaubigung oder Beurkundung ist nicht erforderlich. Es wird empfohlen, in regelmäßigen Abständen, z.B. alle zwei Jahre, die Verfügung zu prüfen und sie jedes Mal mit Datum zu unterschreiben, wenn sie unverändert Ihrem Willen entspricht. Änderungen sind jederzeit möglich, in diesem Falle sollte jedoch eine neue Patientenverfügung aufgesetzt werden, um Missverständnissen vorzubeugen.

Sie sollten die Patientenverfügung so verwahren, dass sie schnell verfügbar ist, wenn sie benötigt wird. Wenn Sie gleichzeitig eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung errichtet haben, können Sie die Patientenverfügung bei Ihrem Bevollmächtigten oder zukünftigen Betreuer hinterlegen. Auf jeden Fall sollten Sie einen Hinweis bei sich tragen, dass es eine Patientenverfügung gibt und wo diese sich befindet.

### **Weitere Beratung zu den Vorsorgemöglichkeiten erhalten Sie bei:**

Betreuungsverein Neukölln e.V., Karl-Marx-Straße 27, 12043 Berlin  
Tel. 030 - 6835771  
email: [post@btv-neukoelln.de](mailto:post@btv-neukoelln.de)

Humanistischer Verband Deutschlands, Bereich: Patientenverfügung,  
Wallstrasse 61-65, 10179 Berlin, Tel. 030 - 61 39 04-12  
email: [mail@patientenverfuegung.de](mailto:mail@patientenverfuegung.de)  
Hausbesuche sind möglich

VDK Patientenberatungsstelle, Rubensstr. 84, 12157 Berlin,  
Tel. 030 - 85 62 95 86  
email: [patientenberatung.berlin@vdk.de](mailto:patientenberatung.berlin@vdk.de)



**Seniorenberatung Neukölln** - i.A. des Bezirksamtes Neukölln  
Werbellinstraße 42, 12053 Berlin (im Haus des älteren Bürgers)  
**Telefon: 030 – 68 97 70 0**  
email: [seniorenberatung@hvd-berlin.de](mailto:seniorenberatung@hvd-berlin.de)

